

Beschluss VV-13/18

der 59. Verbandsversammlung am 05. November 2018
(zu TOP 8 d)

Ergänzung der Abwägungsdokumentation

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer 59. Sitzung am 05.11.2018 Folgendes beschlossen:

Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage VV-08/18 der 59. Verbandsversammlung wird die Abwägungsdokumentation zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: 18.10.2018) um die Stellungnahme der Stadt Ludwigslust vom 30.10.2018 und die dazugehörige Abwägung ergänzt:

Stellungnahme der Stadt Ludwigslust (Stand: 30.10.2018):

Stellungnahme zum Widerspruch des Vorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg,

hinsichtlich des Widerspruches des Vorstandes gegen den in der Verbandsversammlung am 22. August 2018 gefassten Beschluss bitte ich zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag VV-07/18 Folgendes zu beachten:

Nach Rechtsauffassung der Stadt Ludwigslust ist der Widerspruch unbegründet. Die Herausnahme des WEG Ludwigslust Ost erfolgte, wenigstens im Hinblick auf die Berücksichtigung des Bebauungsplanes LU 29, frei von Abwägungsfehlern.

Im Zuge der Abwägung wurde der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan LU 29 der Stadt Ludwigslust berücksichtigt, weswegen es u. a. zu einer Streichung des WEG Ludwigslust Ost kam. Die Berücksichtigung des B-Planes im Rahmen der Abwägung war auch richtig.

Die Widerspruchsbegründung hierzu ist rechtlich nicht haltbar. Zwar spricht das Textdokument zum Regionalplan auf S. 25 von einem rechtskräftigen B-Plan. Inhalt dieser Regelung ist jedoch vornehmlich der Abstandes der jeweiligen Windeignungsgebiete .Im Übrigen handelt es sich hierbei um selbst gesetzte Ziele, welche einer gesetzlichen Regelung nachrangig sind. Zu beachten im Rahmen der Abwägung sind aber jedenfalls die Vorgaben des ROG. Danach sind gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG die von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Vorbringen des Vorstandes, dass nach Rechtslage die Berücksichtigung eines in Aufstellung befindlichen B-Planes ausgeschlossen ist, ist hierbei falsch. Dies ergibt sich aus der durch den Vorstand selbst eingebrachten Kommentierung zu §§ 11, 13 ROG.

Bestehende kommunale Planungen sind dabei im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Spannowsky ROG § 11 Rn. 61-67. Dies gilt sowohl für förmliche als auch informelle städtebauliche Planungen , soweit diese eine gewisse Verfestigung erfahren haben, vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Spannowsky ROG § 13 Rn. 42- 44 .

Diese Voraussetzungen liegen bei der Planung zu LU 29 vor. Am 15.03.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst. Auf Grund der bestehenden Situation bzgl. einer auf der zu überplanenden Fläche befindlichen Kleingartenanlage liegt bislang noch kein rechtskräftiger B-Plan vor. Vielmehr wurde im Zusammenwirken von Politik, Verwaltung und Kleingärtnern ein für alle Seiten tragbarer Weg gesucht. So wurden Verhandlungen über Übernahme der Fläche, mögliche Entschädigungen u. a. geführt. Gleichzeitig wurde eine Fläche aus der Planung zu LU 29 herausgelöst, um dem Umstand, dass Wohnbauflächen im Stadtgebiet von Ludwigslust kaum vorhanden sind schnellstmöglich Rechnung zu tragen. Auch die weitere Umsetzung des B-Planes LU 29 dient der Schaffung von dringend gesuchten Wohnbauflächen.

Mithin ist jedoch deutlich, dass die städtebauliche Planung verfestigt ist und nicht mit dem Ziel erfolgte, eine Abwehrplanung zu errichten.

Es würde jedoch bedeuten, dass bei der Aufnahme des WEG Ludwigslust Ost auf Grund der Abstandsgebote diese Planung zumindest wesentlich erschwert werden würde. Hierbei wären nicht nur schon entstandene Kosten für die Vermessung, den städtebaulichen Entwurf, die wassertechnische Berechnung samt Erschließungsvorplanung, die Baugrunduntersuchung, das Lärmgutachten, die Natur- und Artenschutzuntersuchungen sowie die Entschädigungszahlungen umsonst. Es wäre auch den Kleingärtnern, die wegen der anstehenden Planungen ihre über Jahrzehnte gepflegten Gärten aufgegeben haben nicht zu vermitteln, dass nunmehr diese Fläche nicht genutzt werden könnte.

All diese Umstände sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, was bis dahin nicht erfolgte. Deshalb lag ein Abwägungsmangel vor und die Herausnahme des WEG Ludwigslust Ost war folgerichtig.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass der nunmehr vorliegende Entwurf zur 59. Verbandsversammlung auch keine diesbezügliche Abwägung enthält, obwohl andere bekannt gewordene Umstände zu den Eignungsgebieten Mühlen Eichsen, Grevesmühlen und Granzin einbezogen wurden. Deshalb besteht auch jetzt noch ein Abwägungsmangel.

Ich bitte Sie, die rechtliche Würdigung bei Ihrer Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten 8

a) und 8 d) zu berücksichtigen.

Entwurf Abwägung (Stand: 05.11.2018):

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit dem angestrebten Bebauungsplan LU 29 Georgenhof Ost möchte die Stadt Ludwigslust Wohnbauflächen zur Errichtung von Einfamilienhäusern baurechtlich ausweisen. Hierzu existiert ein Aufstellungsbeschluss mit einem Geltungsbereich gemäß amtlicher Bekanntmachung vom 15.03.2016. Zur Berücksichtigung einer kommunalen Bauleitplanung wird mindestens ein verfestigter Planungsstand mit einem gewissen Konkretisierungsgrad vorausgesetzt. Dies beinhaltet, dass es möglich sein muss, aus einem Bebauungsplanentwurf beurteilen zu können, ob die Planung einem Ziel der Raumordnung widerspricht oder die Verwirklichung in Aufstellung befindlicher Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren könnte. Zur Beurteilung bedarf es im Planentwurf konkreter Festsetzungen zur Lage von Bauflächen und der Art der baulichen Nutzung. Ein derart konkretisierter Planentwurf ist dem Planungsträger nicht bekannt oder vorgelegt worden. Eine TÖB- oder Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Planentwurf wurde bisher nicht durchgeführt. Eine Berücksichtigung der kommunalen Planungsabsichten ist somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Der Potenzialsuchraum östlich von Ludwigslust wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert und wird daher im Osten reduziert.

Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich" wird in "800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" geändert. Der Potenzialsuchraum östlich von Ludwigslust wird deshalb im Westen erweitert. Dieser verbleibenden Fläche stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Fläche wird daher als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.

Begründung:

Auf seiner 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018 hat der Regionale Planungsverband mehrheitlich beschlossen, das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 24/18 Ludwigslust Ost zu streichen.

Gegen die Herausnahme des WEG 24/18 Ludwigslust Ost hat der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes gemäß § 154 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. § 33 Abs. 1 KV M-V am 05.09.2018 form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Die Stadt Ludwigslust hat mit Schreiben vom 30.10.2018 eine Stellungnahme zum Widerspruch des Vorstandes abgegeben und ihre Rechtsauffassung zur Berücksichtigung des in Aufstellung befindlichen B-Plans begründet.

Die Geschäftsstelle hat sich mit der Stellungnahme auseinandergesetzt und in Abstimmung mit der Rechts- und Fachaufsicht des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg dargelegt, warum eine Berücksichtigung der kommunalen Planungsabsichten zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

Um einen Abwägungsmangel zu vermeiden, erfolgt eine Ergänzung der Abwägungsdokumentation zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: 18.10.2018) um die Stellungnahme der Stadt Ludwigslust (Stand: 30.10.2018) einschließlich deren Abwägung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	38
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	14
Stimmenthaltung:	0

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg